## Art. 115i GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

## Bundesrecht

## Xa. - Verteidigungsfall

Titel: Grundgesetz für die Bundesrepublik

Normgeber: Bund

Deutschland

Redaktionelle Abkürzung: GG Gliederungs-Nr.: 100-1

Normtyp: Gesetz

## Art. 115i GG – Besondere Maßnahmen der Landesregierungen

\*

1

- (1) Sind die zuständigen Bundesorgane außer Stande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbstständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 zu treffen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Absch. Xa mit Art. 115a bis 115I: Eingef. durch § 1 Nr. 16 G v. 24.06.1968 I 709